PuG

Nachtrag zur PuG Stunde vom 30.10.2020

A) Fall "Tanja": Azubi hofft auf Wechsel zu neuem Ausbildungsbetrieb

2 Möglichkeiten die Ausbildungsstelle vor Ausbildungsende zu verlassen

Kündigung	Aufhebungsvertrag
einseitig	in gegenseitigem Einvernehmen
an Fristen gebunden	Zeitpunkt der Vertragsauflösung frei vereinbar
a) § 22 Abs.2 Satz 2 BBiG Kündigung wegen Aufgabe der Berufsausbildung	bei Minderjährigen zusätzlich Einverständnis der Eltern notwendig
oder	Möglichkeit der Anerkennung der bisherigen Ausbildungszeit
b) § 22 Abs. 2 Satz 1 BBiG fristlose Kündigung aus schwerwiegendem Grund	<u>Neue</u> Probezeit an der neuen Ausbildungsstelle

Empfehlung an Tanja:

- Im bestehenden Ausbildungsverhältnis bleiben, bis Zusage einer neuen Ausbildungsstelle
- Den Wunsch nach einem Wechsel in der Bewerbung gut begründen.
- Behutsames, diplomatisches Vorgehen, um einen Aufhebungsvertrag beim bisherigen Betrieb zu erwirken

Bei Scheitern des Aufhebungsvertrages ist nur eine Kündigung möglich:

a) § 22 Abs.2 Satz 2 immer möglich → Aufgabe der Berufsausbildung; Tanja kann nach Abbruch wieder eine Ausbildung im selben Ausbildungsberuf aufnehmen.

!ABER! Der vorherige Ausbilder kann bei Fortsetzung der Ausbildung unter Umständen Schadenersatz für die Kosten verlangen, die durch die Suche nach neuen Auszubildenden entstehen.

- b) § 22 Abs.2 Satz 1 → fristlose Kündigung bei schwerwiegendem Grund
 - z.B. Verhaltensweisen von Ausbildenden
 - mehrfache Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz oder Arbeitszeitgesetz
 - ausbleibende Ausbildungsvergütung
 - dauernde ausbildungsfremde Tätigkeiten, die nicht zur Ausbildung gehören
 - keine ausreichende Vermittlung der Ausbildungsinhalte
 - systematisch, schlechte Behandlung (z.B. Beschimpfungen, Benachteiligungen, Diskriminierung)
 - wiederholte Nichtfreistellung zum Besuch der Berufsschule

B) Fall Saskia: fristlose Kündigung während der Ausbildung

Besonderer Kündigungsschutz für Auszubildende nach der Probezeit!

→ Saskia soll fristloser Kündigung sofort schriftlich widersprechen!

Schlechte Noten:

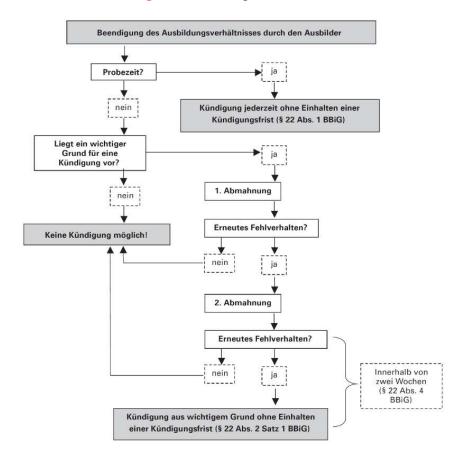
- Hinweis, dass Saskia eventuell Ihrer Lernpflicht nicht nachkommt
- Mögliche Gefährdung des Ausbildungszieles
- Ausbilder hat vielleicht Bedenken. Azubi später zu übernehmen
- Schwierigkeit, nach der Ausbildung neuen Arbeitgeber zu finden

Aber kein schwerwiegender Grund für eine fristlose Kündigung!

1. Voraussetzung: erhebliche Verstöße gegen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag z.B.

- mehrfaches unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule
- fortgesetzte Unpünktlichkeit
- Arbeitsverweigerung
- keine Bereitschaft zur Eingliederung in die betriebliche Ordnung
- fortgesetzte Belästigung/Beleidigung/ ausländerfeindliche Äußerungen
- Androhung bzw. Ausübung von Gewalt

2. Voraussetzung: Abmahnung!



Bei Kündigung stehen dem Auszubildenen zu:

- Ausstellung eines Zeugnisses
- Aushändigung der Arbeitspapiere
- Bezahlung der Ausbildungsvergütung bis zum Zeitpunkt der Kündigung
- Auszahlung von Überstunden und Resturlaub